

## Angaben zur Prüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht

### Für die Wohnung / das Wochenendhaus / das Gartenhaus in Zingst

Anschrift:

---

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	FAD/Objekt:
-----------	------	-----------	-------------------------	-------------

---

#### 1. Ermittlung der Wohnung als Steuergegenstand

Wird das Gebäude / die Wohnung für eigene Zwecke und/oder von Familienangehörigen genutzt?

Ja <sup>1)</sup>  oder **Nein** <sup>2)</sup> (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<sup>1)</sup> Bei „ Ja“ bitte Datum angeben, seit wann die Nutzung des Gebäudes/der Wohnung erfolgt:

<sup>2)</sup> Bei „ Nein“ bitte angeben, seit wann und an wen vermietet wird bzw. auf welche Weise eine gewerbliche Vermarktung des Gebäudes/der Wohnung erfolgt (Ablichtung des Vertrages) und bei **3. weiter ausfüllen**

---

#### 2. Ermittlung des Steuermaßstabes (§4 Zweitw.Steuersatzung) und der Steuer

**A) Bei Anmietung der Wohnung**

Höhe des jährlichen Mietaufwandes (§4 Abs.1,2):  € (Jahresrohmiete)

oder

(als Nachweis Kopie des Mietvertrages beifügen)

**B) Bei Eigennutzung**

**Angaben zur Ermittlung der geschätzten Miete (§4 Abs.3):**

- a) Wohnung/Gebäude mit Bad/WC, zentraler Wärmeversorg .....m<sup>2</sup> x 7,00 € x 12 Monate = .....€
- b) Wohnung/Gebäude mit Bad/WC, Einzelöfen, Elektroheizung .....m<sup>2</sup> x 6,00 € x 12 Monate = .....€
- c) Wohnung/Gebäude mit Dusche/WC, ohne Heizung, Leichtbauweise (nicht ganzjährig nutzbar) ..... m<sup>2</sup> x 2,50 € x 12 Monate = .....€
- d) Wohnung/Gebäude ohne Innen-WC, ohne Heizung, Leichtbauweise (nicht ganzjährig nutzbar) .....m<sup>2</sup> x 1,25 € x 12 Monate = .....€

**C) Jahresrohmiete**

€

**D) Steuersatz nach § 5 Zweitwohnungssteuersatzung = 16 v.H. (%)**

**Ermittlung der jährlichen Zweitwohnungssteuer:**

Ergebnis A oder C (Jahresrohmiete)  € x **16 v.H.** (Steuersatz) =  €

---

#### 3. Ermittlung des/der Steuerpflichtigen/Eigentümer(s)

Adressenangaben aller Wohnungsinhaber bzw. aller Eigentümer <sup>3)</sup>:

**Bitte geben Sie für eventuelle Rückfragen auch Ihre Telefonnummer an.**

<sup>3)</sup> Nach § 155 Abs.4 Abgabenordnung ist die Bekanntgabe eines Steuerbescheides an einen Beteiligten zugleich mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte zulässig, soweit die Beteiligten einverstanden sind. Sofern es sich bei den Steuerpflichtigen um mehrere Wohnungsinhaber handelt, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung darum gebeten, mitzuteilen, wer den Steuerbescheid im Sinne obiger Vorschrift erhalten soll (zutreffende Ziffer bitte ankreuzen).